



STATUTEN des Vereins Institut Elementarpädagogik

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen Institut Elementarpädagogik (InstEp) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Art.2 **Zweck**

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung von Aus- und Weiterbildung im Bereich der Elementarpädagogik auf der Grundlage der anthroposophischen Pädagogik.

Das InstEp

- 2.1 fördert und unterstützt die Zusammenarbeit von ihren Mitgliedern, den Aus- und Weiterbildungen, gemäss Leitbild
- 2.2 setzt sich für die Qualität der von ihm anerkannten Aus- und Weiterbildungen und deren Anerkennung in der Öffentlichkeit ein
- 2.3 begleitet und fördert die Entwicklung und Konzeptarbeit von Ausbildungen
- 2.4 arbeitet in Kooperation mit andern Organisationen im Sinne von Art. 2 zusammen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder führen ihre Angebote in eigener Verantwortung durch.

Art. 3 **Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören an

- 3.1 Aktivmitglieder (mit Stimmrecht):
Aus- und Weiterbildungsanbieter, welche die Bedingungen gemäss Artikel 2 erfüllen
- 3.2 Passivmitglieder (mit Stimmrecht):
Einzelpersonen sowie Institutionen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, welche das InstEp fördern und unterstützen
- 3.3 Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht):
Einzelpersonen, die sich um die Entwicklung und Förderung des InstEp besonders verdient gemacht haben.

Die **Aufnahme** von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt jederzeit durch den Vorstand.

Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und die Arbeit des Vereins durch ihren Mitgliederbeitrag unterstützen wollen.

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen **Mitgliederbeitrag** nach persönlichen Verhältnissen mindestens CHF 50.- pro Jahr.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft während des Jahres bleibt der Beitrag für das ganz Vereinsjahr geschuldet.

Der **Ausschluss** eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn diese dem Verein Schaden zufügen. Die Mitgliedschaft endet mit der Zustellung des entsprechenden

Vorstandsbeschlusses an das betroffene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, ihren Ausschluss an der nächsten Mitgliederversammlung anzufechten. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend.

Der **Austritt** aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder durch den Tod natürlicher Personen. Der Austritt wird wirksam nach Erfüllung der finanziellen Pflichten.

Sowohl bei Austritt als auch bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- 4.1 Die Mitgliederversammlung
- 4.2 Der Vorstand

Art. 5 **Mitgliederversammlung**

- 5.1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des InstEp und findet jährlich im ersten Semester des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich einberufen. Sie findet einmal jährlich statt.
- 5.2 Eine ausserordentliche MV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.
- 5.3 Ein Begehren zur Einberufung einer ausserordentlichen MV ist dem Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich einzureichen. Die ausserordentliche MV ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 6 **Aufgabe der Mitgliederversammlung**

- 6.1 Entgegennahme des Jahresberichtes
- 6.2 Genehmigung der Jahresrechnung
- 6.3 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 6.4 Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- 6.5 Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- 6.6 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- 6.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 6.8 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 6.9 die Entlastung des Vorstandes

Die MV kann nur über Geschäfte beschliessen, deren Behandlung auf der Traktandenliste angekündigt worden ist.

Über die Vereinsbeschlüsse wird Protokoll geführt.

Art. 7 **Wahl- und Abstimmungsmodus**

- 7.1 Beschlüsse der MV werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 7.2 Beschlüsse zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins brauchen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- 7.3 Passivmitglieder können an der MV mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand durch Stichentscheid.
- 7.5 Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern die MV nicht eine andere Abstimmungsart beschliesst.

Art. 8 **Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

- 8.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 8.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl bzw. die Wiederbestätigung ist möglich.
- 8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diese nach aussen
- 9.2 Der Vorstand tagt in regelmässigen Abständen.
- 9.3 Vorbereitung und Einberufung der MV
- 9.4 Ausführung der Beschlüsse der MV
- 9.5 Pflege des Kontakts und der Zusammenarbeit mit den Aus- und Weiterbildungsangeboten.
- 9.6 Öffentlichkeitsarbeit
- 9.7 Vertretung des Vereins gegen aussen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- 9.8 Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein rechtsgültig.
- 9.9 Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das einfache Mehr.

Art. 10 Rechnungswesen und Finanzen

Die Einnahmen bestehen aus

- 10.1 Mitgliederbeiträgen
- 10.2 freiwilligen Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen.
- 10.3 Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird einmal pro Jahr an der MV Rechenschaft abgelegt.

Art.11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Das InstEp kann nur an einer dafür einberufenen ausserordentlichen MV mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- 11.2 Das bei der Auflösung noch vorhandene Vereinsvermögen ist einer Nonprofitorganisation, welche den Vereinszielen nahe steht, zur Verfügung zu stellen.

Art. 13 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung in Olten am 11.Januar 2011 genehmigt.

Der/Die TagespräsidentIn:



Bettina Mehrstens

Der/Die Protokollführerin:



Ulrike Poetter